



Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in der Sitzung am 17.06.2019 folgende

**Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Elz für die
Erschließungseinheit Am Fleckenberg, Wilhelm-Geis-Straße, Am Musikantenring,
Am Mehlpfuhl**

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung gilt für die Erschließungseinheit Unterer Fleckenberg bestehend aus den Anlagen Am Fleckenberg (Flur 22, Flurstück 282/1), Wilhelm-Geis-Straße (Flur 22, Flurstück 243), Am Musikantenring (Flur 22, Flurstücke 263, 276) und Am Mehlpfuhl (Flur 22, Flurstück 281) in der Gemeinde Elz.

§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Die in § 1 beschriebene Erschließungsanlage gilt wie folgt abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Elz vom 08. Oktober 2014 als endgültig hergestellt:

- A) Für die Anlage Am Fleckenberg wurde nur ein einseitiger Gehweg hergestellt.
- B) Im Bereich der Anlagen Wilhelm-Geis-Straße (Flur 22, Flurstück 243), Am Musikantenring (Flur 22, Flurstücke 263, 276) und Am Mehlpfuhl (Flur 22, Flurstück 281) wurde auf die Herstellung eines Gehweges verzichtet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elz, 17.06.2019

Der Gemeindevorstand

(Kaiser)
Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 17.06.2019 beschlossene

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 26 vom 27.06.2019 bekanntgemacht.

Elz, den 27.06.2019

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)

Bürgermeister